MOLUM MARINE CLUB
Marina Sunčani Resort d.o.o.

info-marina@molum.hr
+385 91 611 67 33
www.molummarine.com

MARINA SUNČANI RESORT d.o.o. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - MOLUM MARINE CLUB

Die Marina Sunčani Resort d.o.o. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „Allgemeine Bedingungen“) für das Fest- und Losmachen von Wasserfahrzeugen im nautischen Teil des Hafengebiets eines für den öffentlichen Verkehr geöffneten Hafens von lokaler Bedeutung – Molum Marine Club – Sv. Filip i Jakov gelten auch für den Vertrag und sind dessen Bestandteil.

Ebenso gelten sie für alle Liegeplatzbenutzer, Eigner von Wasserfahrzeugen und deren Bevollmächtigte beziehungsweise Personen, für die der Eigner haftet, sowie für alle Wasserfahrzeuge, die sich im Hafen des Konzessionärs Marina Sunčani Resort d.o.o. (im Folgenden: Molum Marine Club) befinden. Der Molum Marine Club behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen zu ändern.

Der Molum Marine Club übt seine Tätigkeit in einem Bereich aus, der für die Bürger ohne besondere Anmeldung bei den Mitarbeitern des Molum Marine Clubs zugänglich ist. Alle Benutzer des Molum Marine Clubs sind daher verpflichtet, mit ihrem eigenen Eigentum und dem Eigentum Dritter sorgsam umzugehen.

Die Allgemeinen Bedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Molum Marine Clubs und der Benutzer seiner Dienstleistungen. Im Wortlaut der Allgemeinen Bedingungen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Wasserfahrzeug – jedes für die Schifffahrt bestimmte Objekt, welches das Gegenstand des Vertrags über die Nutzung eines ständigen Liegeplatzes oder Gastliegeplatzes zum Fest- und Losmachen ist.
Eigner – die Person, die in der vorgeschriebenen gesetzlichen Urkunde als Eigner des Wasserfahrzeugs bezeichnet ist.
Benutzer – jede natürliche oder juristische Person, die als Vertragspartei einen Vertrag über die Nutzung eines ständigen Liegeplatzes oder Gastliegeplatzes abgeschlossen hat, die Liegeplatzdienste und/oder andere Dienstleistungen im Molum Marine Club nutzt.
Bevollmächtigter – eine Person, die vom Eigner oder Benutzer des Wasserfahrzeugs durch eine schriftliche Vollmacht ausdrücklich ermächtigt wurde, wobei der Molum Marine Club das Recht behält, die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen und die Genehmigung des Eigners oder Benutzers einzuholen.
Charter – Verrichtung der Wirtschaftstätigkeit der Vermietung von Wasserfahrzeugen mit oder ohne Besatzung.
Liegeplatz – ein Platz im Wasser oder an Land, der dem Benutzer vorübergehend zum Anlegen eines Wasserfahrzeugs seitens des Molum Marine Clubs zugewiesen wird.

Artikel 1.

Die Nutzer von Wasserfahrzeugen, die einen Liegeplatz im Molum Marine Club in Anspruch nehmen, die Besatzungen und alle anderen Personen, die befugt sind, auf den Wasserfahrzeugen zu verweilen, d. h. sämtliche Nutzer der Dienstleistungen des Molum Marine Clubs, sind verpflichtet, sich an diese Allgemeinen Bedingungen und das gültige Regelwerk zur Erhaltung der Ordnung im Molum Marine Club zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann der Molum Marine Club die Erbringung von Dienstleistungen verweigern, insbesondere die Nutzung des Liegeplatzes, oder den Liegeplatzvertrag kündigen.

Artikel 2.

Personen, die gemäß den Vorschriften des Molum Marine Clubs befugt sind (Eigner des Wasserfahrzeugs, Nutzer des Wasserfahrzeugs, Bevollmächtigter des Eigners), und sich mit ihrem Wasserfahrzeug an einem Liegeplatz im Molum Marine Club befinden, sind verpflichtet, das Wasserfahrzeug und dessen Ausstattung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Halters zu halten. Zudem müssen sie das Wasserfahrzeug während des gesamten Aufenthalts im Molum Marine Club mit hochwertigen und geeigneten Festmacherleinen und Fendern ausstatten. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, sämtliche geltenden Vorschriften in Bezug auf den Aufenthalt und die Schifffahrt innerhalb der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien einzuhalten.

Sollte ein Wasserfahrzeug nicht mit geeigneten Festmacherleinen ausgestattet sein, sind die Mitarbeiter des Molum Marine Club in Ausnahmefällen berechtigt, das Wasserfahrzeug ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Nutzers mit hochwertigen Festmacherleinen auszustatten.

Alle Wasserfahrzeuge, die in den Bereich des Molum Marine Clubs einlaufen, müssen über alle erforderlichen Zulassungen verfügen und in einem seetüchtigen Zustand gemäß den geltenden Vorschriften sein. Während der Fahrt muss das Wasserfahrzeug vorschriftsgemäß von einer befähigten Person mit gültigem Zeugnis und einer ausreichenden Anzahl an qualifizierter und befugter Besatzung betrieben werden. Andernfalls übernimmt der Molum Marine Club keine Haftung für sie und kann ihnen die Einfahrt untersagen.

Artikel 3.

Sollte einer der Nutzer der Dienstleistungen des Molum Marine Clubs diesem oder anderen Nutzern durch Handlung oder Unterlassung Schaden zufügen, hat er den Schaden in voller Höhe in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften der Republik Kroatien zu ersetzen.

Für den materiellen und immateriellen Schaden am Vermögen der Firma, dem Vermögen der anderen Liegeplatzbenutzer und am Vermögen Dritter sowie für Schäden infolge der Umweltverschmutzung, welche die Besatzung des Wasserfahrzeuges oder andere, für den Aufenthalt auf dem Wasserfahrzeug befugte Personen verursacht haben, oder die als Folge einen Mangel am Wasserfahrzeug oder der Ausstattung oder als Folge unterlassener Wartung des Wasserfahrzeugs oder der Ausstattung entstanden ist, ist jene Person verantwortlich, die den gegenständlichen Schaden durch ihre Handlung oder Unterlassung persönlich oder mit ihrem Vermögen verursacht hat.

Artikel 4.

Alle Dienstleistungen des Molum Marine Clubs werden nach dem zum Zeitpunkt der Erbringung der gegenständlichen Dienstleistung geltenden Preisverzeichnis verrechnet. Es wird davon ausgegangen, dass der Dienstleistungsnutzer mit Unterzeichnung des Vertrags oder durch Nutzung der Dienstleistung im Falle des Gastliegeplatzes mit dem geltenden Preisverzeichnis vertraut ist. Das geltende Preisverzeichnis wird auf den Internetseiten sowie an der Rezeption des Molum Marine Clubs bekannt gemacht.

Die Dienstleistung des Liegeplatzes gilt als erbracht, wenn sich das Wasserfahrzeug innerhalb des Bereiches des Molum Marine Clubs befindet. Für alle Wasserfahrzeuge, die sich ohne wirksamen

Vertrag innerhalb des Bereiches des Molum Marine Clubs befinden, hat dieser das Recht, ein Entgelt für den Tagesliegeplatz zu berechnen.

Artikel 5.

Der Molum Marine Club haftet im Rahmen seiner Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Pflichten, ausschließlich für etwaige Schäden am Wasserfahrzeug, die durch seine oder die vorsätzliche Handlung oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter entstanden sind, unter der Voraussetzung, dass sich das Wasserfahrzeug unter seiner Aufsicht befand. In jedem Fall ist die Haftung des Dienstleisters pro Schadensereignis der Höhe nach auf den in dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag des Dienstleisters genannten Betrag beschränkt.

Der Molum Marine Club haftet nicht für den Schaden, den er während der ordentlichen vorgeschriebenen Geschäftstätigkeit nicht vorabsehen, verhindern, abwenden oder vermindern konnte;

- Wenn der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde.
- Wenn der Schaden die Folge einer höheren Gewalt ist.

Unter höherer Gewalt sind außerordentliche äußere Umstände zu verstehen, die nach dem Vertragsabschluss und vor der Frist für die Erfüllung bestimmter Pflichten entstehen und deren Auftreten die Vertragsparteien nicht vermeiden, voraussehen oder abwenden konnten, z.B. Orkane, Flutwellen, Erdbeben, Brände, Epidemien und andere Naturkatastrophen, Streiks, Maßnahmen staatlicher Behörden, Unruhen und Krieg u. Ä.

Der Molum Marine Club übernimmt keine Haftung im Falle von elementaren Katastrophen und Schäden, die dabei am Sonnenverdeck, Spritzverdeck, Hauptsegel oder Genua entstehen könnten.

Der Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet, die angeführten Teile des Wasserfahrzeugs zusätzlich zu versichern, bevor er dieses in dem Molum Marine Club lässt:

- Diebstahl des Fahrzeuges oder Wasserfahrzeuges, der nicht verhindert werden konnte.
- Schäden am Wasserfahrzeug infolge böswilliger Handlungen oder grober Fahrlässigkeit des Eigners oder Nutzers, der Besatzung oder anderer Personen auf dem Wasserfahrzeug.
- Schäden an der Ausstattung oder Verlust der Ausstattung, die nicht in der Inventarliste angeführt ist oder zwar angeführt ist, jedoch nicht im Innenraum zugeschlossen war oder die ohne Einbruch verschwunden ist.
- Schäden, die durch falsches oder unsachgemäßes Handeln seitens des Eigners des Wasserfahrzeugs, der Besatzung oder anderer Personen auf dem Wasserfahrzeug entstehen.
- Schäden, die auf mangelnde Wartung, Verwahrlosung oder Verschleiß des Wasserfahrzeugs oder seiner Ausstattung zurückzuführen sind.
- Schäden als Folge verborgener Mängel.
- Folgeschaden wie Zeit- und Gewinnverlust, Verspätung, Nutzen des Urlaubs u. Ä.
- Schäden an der Ausstattung oder Verlust der Ausstattung, wenn diese nicht im Innenraum zugeschlossen war oder die ohne Einbruch verschwunden ist.
- Beschädigung oder Diebstahl von Gemälden, Gegenständen aus Edelmetall, Geld, Wertpapieren u. Ä.

- Beschädigung oder Diebstahl von Ferngläsern, Fotoapparaten, Radioapparaten, Fernsehern und anderen technischen Geräten auf dem Wasserfahrzeug.
- Schäden und Kosten infolge der Beseitigung eines Wracks.
- Schäden, die durch nicht fachgerecht ausgeführte Elektro- oder Wasserinstallationen am Wasserfahrzeug, beziehungsweise vom Anschluss am Kai bis zum Wasserfahrzeug verursacht wurden.
- Schäden wegen Aufreißen der Leinen, die zum Wasserfahrzeug gehören.
- Schäden, die durch Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Hafenordnung der Marina Sunčani Resort d.o.o. verursacht wurden.
- Schäden, die durch Nichteinhaltung der Zoll-, Hafen- und sonstigen Verwaltungsvorschriften verursacht wurden.
- Durch Frost verursachter Schaden.
- Verlust der Fender, Anker, Tauwerke, Propeller und sonstiger Ausstattung, die vom Boot ohne Einbruch demontiert werden kann.
- Schaden durch Nagetiere.
- Durch andere Wasserfahrzeuge entstandener Schaden.

Jene Person, die innerhalb des Bereiches des Molum Marine Clubs einen Schaden verursacht, ist verpflichtet, den Club oder eine dritte Partei für den entstandenen Schaden zu entschädigen. Der Molum Marine Club haftet für Schäden, für die er aufgrund des Gesetzes haftet, beziehungsweise für Schäden, die von Mitarbeitern der Firma Marina Sunčani Resort d.o.o. verursacht wurden und für welche die Firma Marina Sunčani Resort d.o.o. gemäß einem Gerichtsurteil verantwortlich wäre.

Sollte einer der Liegeplatzbenutzer dem Molum Marine Club oder anderen Benutzern der Dienstleistungen der Firma einen Schaden verursachen, ist er verpflichtet, den Schaden vollständig zu ersetzen, und zwar gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Republik Kroatien.

Für den Schaden am Vermögen des Molum Marine Clubs, an Wasserfahrzeugen, Fahrzeugen, Anhängern, der Ausstattung und anderem Vermögen Dritter, das sich im Bereich des Molum Marine Clubs befindet, für Schäden infolge der Verletzung oder des Todes Dritter und für Schäden infolge von Umweltverschmutzung, die durch die Besatzung des Wasserfahrzeuges oder andere, vom Eigner für die Nutzung des Wasserfahrzeuges befugte Personen, verursacht wurde, oder zu der es wegen eines Mangels am Wasserfahrzeug, der Ausstattung oder wegen schlechter Wartung des Wasserfahrzeuges oder der Ausstattung gekommen ist, haftet der Eigner des Wasserfahrzeuges, beziehungsweise der vom Eigner befugte Nutzer des Wasserfahrzeuges.

Sollte der Molum Marine Club in Verbindung mit dem derart entstandenen Schaden jegliche Kosten einschließlich juristischer Kosten tragen, oder sollte er verpflichtet sein, Dritten jeglichen Schadensersatz zu zahlen, sind der verantwortliche Eigner des Wasserfahrzeuges und der vom Eigner befugte Nutzer des Wasserfahrzeuges verpflichtet, den Molum Marine Club zur Gänze zu entschädigen.

Der Nutzer haftet ausschließlich für den Schaden, der allfällig wegen des an die Elektroinstallation des Molum Marine Clubs angeschlossenen Kabels verursacht wurde.

Nach dem Datum des Ablaufs der Abrechnungsperiode für die Nutzung der Dienstleistung endet jede Verantwortung des Molum Marine Clubs in Bezug auf das Wasserfahrzeug. Die Kosten für sämtliche allfällige Schäden, die nach der Abrechnungsperiode entstehen, trägt der Nutzer.

Artikel 5a.

Der Molum Marine Club haftet für Schäden, für die er aufgrund des Gesetzes haftet, beziehungsweise für Schäden, die von Mitarbeitern der Firma Marina Sunčani Resort d.o.o. verursacht wurden und für welche die Firma Marina Sunčani Resort d.o.o. gemäß einem Gerichtsurteil verantwortlich wäre.

Der Molum Marine Club haftet nicht für Schäden und sonstige Folgen, die aus der Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Regelwerks zur Erhaltung der Ordnung im nautischen Teil des Hafengebiets des für den öffentlichen Verkehr geöffneten Hafens von lokaler Bedeutung – Hafen Sv. Filip i Jakov – entstehen.

Der etwaige Schadensersatzantrag muss auf dem Protokoll der zuständigen Behörden gründen, damit die Begründetheit überprüft werden kann. Kann die Begründetheit des Antrags nicht überprüft werden, wird diese dem zuständigen Gericht überlassen.

Der Molum Marine Club haftet nicht für Schäden, die durch Servicetechniker, Subunternehmer, Bevollmächtigte des Eigners des Wasserfahrzeugs oder Dritte verursacht wurden, ungeachtet dessen, ob sie Dienstleistungen mit Genehmigung des Molum Marine Clubs innerhalb des Bereiches des Clubs erbracht haben. Der Nutzer verpflichtet sich, während des Aufenthalts des Wasserfahrzeugs im Molum Marine Club ausschließlich einen von der Geschäftsführung befugten Servicebetrieb in Anspruch zu nehmen und Servicearbeiten ausschließlich in der Servicezone vorzunehmen. Für Servicezwecke ist der Nutzer verpflichtet, dem befugten Servicebetrieb die Schlüssel des Wasserfahrzeugs zu übergeben und dabei ein Schlüsselübergabeprotokoll zu unterzeichnen.

LIEGEPLATZVERTRAG

Artikel 6.

Liegeplatzvertrag gilt nicht als Verwahrungsvertrag im Sinne des Gesetzes über Schuldverhältnisse, da der Vertragsgegenstand seinem Inhalt nach nicht auf den Gegenstand eines Verwahrungsvertrags gestützt ist und die Rechte des Hinterlegers nicht mit den Nutzungsrechten des Liegeplatzbenutzers gemäß diesem Vertrag vergleichbar sind.

Als primärer Kommunikationsweg zwischen dem Nutzer des Dienstes und dem Molum Marine Club gilt die E-Mail-Adresse, die der Nutzer des Dienstes beim Abschluss des Liegeplatzvertegs als seine E-Mail-Adresse angegeben hat oder die er im Falle einer Änderungsgebühr nach Abschluss des Liegeplatzvertrags nachträglich an der Rezeption des Molum Marine Clubs übermittelt hat.

Der Vertragsgegenstand ist die Dienstleistung der Nutzung eines Liegeplatzes im Meer oder Land für eine Mindestdauer von 3 Monaten.

Bei einer Nutzung des Liegeplatzes für einen Zeitraum von weniger als 3 (drei) Monaten stellt der Molum Marine Club dem Liegeplatznutzer lediglich eine Rechnung gemäß der aktuellen Preisliste aus, ohne dass ein Liegeplatzvertrag abgeschlossen wird. Alle in diesem Abschnitt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen gelten für diese Liegeplatznutzer in gleicher Weise, sofern sie anwendbar sind.

Die Dienstleistung gilt als erbracht, wenn für das Wasserfahrzeug ein schriftlicher Vertrag zwischen der Firma Marina Sunčani Resort d.o.o. und dem Nutzer abgeschlossen wurde, sich das Wasserfahrzeug im Bereich des Molum Marine Clubs befindet, die Schlüssel des Wasserfahrzeugs an der Rezeption übergeben wurden und alle zur Ausfahrt erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Der Molum Marine Club weist das Wasserfahrzeug einem Liegeplatz gemäß dem Regelwerk zur Erhaltung der Ordnung im nautischen Teil des Hafengebiets eines für den öffentlichen Verkehr geöffneten Hafens von lokaler Bedeutung sowie gemäß seinem eigenen Liegeplatzplan zu. Der Molum Marine Club ist berechtigt, nach eigenem Ermessen das Wasserfahrzeug, für das der Vertrag abgeschlossen wurde, gegebenenfalls an einen anderen Liegeplatz innerhalb des Molum Marine Clubs zu verlegen, wofür keine besondere Zustimmung des Nutzers erforderlich ist; der Nutzer wird jedoch rechtzeitig über diese Änderung informiert. Eine Änderung des Liegeplatzes innerhalb des Molum Marine Clubs während der Laufzeit des Vertrags hat keinen Einfluss auf die Haftung der Firma Marina Sunčani Resort d.o.o.

Neben dem unterzeichneten Liegeplatzvertrag ist der Benutzer des Liegeplatzes verpflichtet, an der Rezeption folgende Unterlagen vorzulegen: eine Kopie des Dokuments, welches das Eigentum oder Nutzungsrecht am Wasserfahrzeug nachweist, eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (bei natürlichen Personen) bzw. einen Handelsregisterauzug (bei juristischen Personen, nicht älter als 6 Monate) und eine Kopie des Versicherungsscheins.

Pflichten des Dienstleisters

Artikel 7.

Der Molum Marine Club verpflichtet sich, dem Dienstleistungsnutzer einen Liegeplatz gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem abgeschlossenen Liegeplatzvertrag, der Preisliste und der Hafenordnung zur Verfügung zu stellen.

Der Molum Marine Club verpflichtet sich, dem Dienstleistungsnutzer und den von ihm zum Aufenthalt auf dem Schiff ermächtigten Personen ordnungsgemäß gewartete und normal ausgestattete Sanitäranlagen und sonstige für die Nutzer vorgesehene Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Der Nutzer des Molum Marine Clubs erhält, sofern vereinbart, eine codierte Karte für die 24-stündige Zufahrt mit dem Kraftfahrzeug zum Parkplatz des Molum Marine Clubs. Diese Karte schließt die Zufahrtsberechtigung Dritter nach Maßgabe des Molum Marine Clubs nicht aus.

Bei Abfahrt des Schiffes kann der Molum Marine Club den Liegeplatz an einen anderen Nutzer vergeben. Der Nutzer ist verpflichtet, die Abfahrt mehr als drei Tage und mindestens einen Tag vor der Rückkehr zum Hafen des Molum Marine Clubs dem Bereitschaftsdienst des Molum Marine Clubs telefonisch, per E-Mail oder über Funk (Kanal 17) zu melden.

Die Abfahrt des Schiffes vom Molum Marine Club wird nicht vom Liegeplatzpreis abgezogen.

Pflichten des Benutzers

Artikel 8.

Der Benutzer ist verpflichtet:

a) das vereinbarte Entgelt für die Nutzung des Liegeplatzes gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu entrichten. Beim Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Liegeplatzes sind eine Kopie des Zertifikats des Wasserfahrzeuges, der Police der Kaskoversicherung und der freiwilligen Haftspflichtversicherung, die Anmeldung des Wasserfahrzeuges (Einfahrt/Ausfahrt) des Zoll- oder Hafenamtes, sowie Besatzungsliste und Inventarliste zu vorzulegen.
b) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Halters um die Wartung des Wasserfahrzeuges während seiner Unterbringung im Molum Marine Club zu sorgen. Wenn Molum Marine Club der Auffassung ist, dass der Liegeplatzbenutzer nicht als ordentlicher Halter um das Wasserfahrzeug sorgt, kann der Club Maßnahmen vornehmen, mit denen er das Vermögen zu Lasten des Benutzers des Liegeplatzes bewahren wird;
c) das Wasserfahrzeug mit Löschmitteln auszustatten, die wirkungsvoll auf dem Wasserfahrzeug benutzt werden können;
d) in die Bilge des Schiffes einen Ökoschwamm oder eine ähnliche Vorrichtung einzusetzen, welche die Verschmutzungen sammelt, die infolge eines technischen Mangels oder der unterlassenen Wartung entstehen und durch die Bilgenpumpe direkt ins Meer gelangen können;
e) das Wasserfahrzeug mit geeigneten Festmacherleinen, Fendern und einer hochwertigen Plane auszustatten;
f) für die Durchführung der geforderten Arbeiten am Wasserfahrzeug sämtliche technischen Unterlagen, aus welchen die genaue Lösung der technischen Aufgabe ersichtlich ist, dem Personal der Marina vorzulegen; insbesondere beim Heben des Wasserfahrzeuges auf die Ausrüstung unterhalb der Wasserlinie aufmerksam zu machen und ihre genaue Lage anzugeben;
g) die Rezeption über jede Abwesenheit des Wasserfahrzeuges, die länger als 7 Tage dauert, zu informieren; während der Abwesenheit des gemeldeten Wasserfahrzeuges kann der Molum Marine Club den Liegeplatz einem anderen Benutzer überlassen;
h) das Wasserfahrzeug und dessen Ausstattung gegen Haftpflichtrisiken des Benutzers für Schäden gegenüber Dritten und deren Eigentum, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen obligatorischen Haftpflichtversicherung des Benutzers, zu versichern. Der Versicherungsschutz muss während der gesamten Laufzeit des Liegeplatzvertrags aufrecht bleiben.
i) der Rezeption jede Änderung der E-Mail-Adresse zu melden; Nachrichten, die von der Rezeption an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Benutzers gesendet wurden, gelten als ordnungsgemäß zugestellt;
j) der Rezeption jede Änderung der Telefonnummern zu melden, unter welchen der Liegeplatzbenutzer in dringenden Fällen zu erreichen ist; die Marina Sunčani Resort d.o.o. haftet nicht für Schäden, die hätten verhindert werden können, wenn der Benutzer unter der im Vertrag angegebenen Nummer erreichbar gewesen wäre.
k) vor jedem Verlassen des Wasserfahrzeuges sämtliche Stromkabel und Wasseranschlüsse auszuschalten,
l) für Wasserfahrzeuge, die sich im Verfahren der Zolllagerung oder der einstweiligen Einfuhr befinden, aller Unterlagen zu übergeben, aus denen hervorgeht, wann das Wasserfahrzeug in die Republik Kroatien eingefahren wurde (auf Land oder Meer), die nicht älter als 12

Monate sein dürfen, bzw. die Rezeption über die geplante Ausreise aus der Republik Kroatien zu benachrichtigen und rechtzeitig ihre Pflichten gemäß den Zollvorschriften der Republik Kroatien zu erfüllen;

m) EU-Ansässige sollten auf dem Wasserfahrzeug stets Nachweise mitführen, dass für das Wasserfahrzeug die Zollgebühr und/oder Mehrwertsteuer in einem der EU-Mitgliedsstaaten gezahlt wurde bzw. dass das Wasserfahrzeug den Status einer Gemeinschaftsware hat.
n) die von der befugten Person des Molum Marine Clubs beglaubigte „Inventarliste“ der Gegenstände und der Ausstattung an Bord auszufüllen und zu übergeben;
o) sämtliche in der Inventarliste angeführten beweglichen Sachen in einem verschlossenen Innenraum des Wasserfahrzeugs aufzubewahren und jede Änderung in der Inventarliste zu melden.

Dem Nutzer der Dienstleistungen im Molum Marine Club ist Folgendes untersagt:

a) den Liegeplatz an Dritte zur Nutzung zu überlassen;
b) irgendeinen Teil des Hafens, der Einrichtungen, Wasserfahrzeuge oder Fahrzeuge, die sich innerhalb oder auf dem Anwesen des Molum Marine Clubs befinden, zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, es sei denn, es besteht hierfür ein gesonderter Vertrag mit dem Molum Marine Club;
c) Änderungen oder Modifikationen an der Ausstattung oder den Installationen des Molum Marine Clubs vorzunehmen;
d) Mitteilungen oder Werbematerialien anzubringen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung der Geschäftsführung des Molum Marine Clubs vor.

Vertragskündigung

Artikel 8a.

Der Vertrag wird in der Regel für eine Mindestdauer von drei (3) Monaten abgeschlossen.

Der Liegeplatzbenutzer darf den Vertrag weder auf eine andere Person übertragen, noch gilt dieser für ein anderes Wasserfahrzeug. Falls der Liegeplatzbenutzer während der Laufzeit des Vertrags das Besitzrecht am Wasserfahrzeug überträgt oder verliert (z. B. infolge Eigentumsübertragung, Beendigung oder Abschluss eines neuen Leasing- oder Pachtvertrags, Inbesitznahme durch einen Hypothekengläubiger usw.), ist er verpflichtet, innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eintritt dieser Änderung die Rezeption schriftlich darüber zu informieren und den Namen sowie die Adresse des neuen Besitzers zuzustellen. In einem solchen Fall kann der Molum Marine Club den Vertrag einseitig kündigen und das Wasserfahrzeug nach eigenem Ermessen auf einen anderen geeigneten Liegeplatz verlegen.

Der Molum Marine Club ist berechtigt, innerhalb von vier (4) Monaten nach Ablauf des Vertrags mit dem früheren Liegeplatzbenutzer auf eine objektiv angemessene Art und Weise festzustellen, wer der neue Benutzer ist. Falls der neue Benutzer nicht festgestellt werden kann oder falls kein Vertrag abgeschlossen wurde oder falls die Pflichten nicht geregelt wurden, kann der Molum Marine Club ein Inkassoverfahren gegen den früheren Benutzer einleiten, ausschließlich für das Wasserfahrzeug, das sich im Molum Marine Club am gemäß dem vorhergehenden Absatz bestimmten Liegeplatz befindet.

Im Falle einer automatischen Kündigung wird der Molum Marine Club den Liegeplatznutzer wie zuvor beschrieben über die automatische Kündigung informieren und ihm die Abrechnung aller bis dahin angefallenen Kosten an die E-Mail-Adresse des Liegeplatznutzers aus dem Liegeplatzvertrag oder an eine andere E-Mail-Adresse übermitteln, die der Liegeplatznutzer nach Abschluss des Liegeplatzvertrages an der Rezeption des Molum Marine Clubs angegeben hat.

Der Molum Marine Club kann den Liegeplatzvertrag für ein Wasserfahrzeug kündigen, wenn der Nutzer die Bestimmungen dieses Vertrags, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Bestimmungen der Hafenordnung nicht einhält. Die Kündigungsfrist beträgt 30 (dreißig) Tage ab dem Datum des Eingangs der Kündigung. Die Kündigung wird an die im Liegeplatzvertrag angegebene E-Mail-Adresse des Liegeplatznutzers oder an die nachträglich angegebene E-Mail-Adresse gesendet, die der Liegeplatznutzer der Rezeption des Molum Marine Clubs nach Abschluss des Liegeplatzvertrags mitgeteilt hat. In diesem Fall hat der Molum Marine Club das Recht, das Wasserfahrzeug des Liegeplatznutzers nach eigenem Ermessen an einen anderen geeigneten Liegeplatz zu verlegen.

Der Liegeplatznutzer hat das Recht, den Liegeplatzvertrag mit dem Molum Marine Club jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen zu kündigen, ohne Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Einmalgebühr sowie etwaiger für andere in Anspruch genommene Leistungen gezahlter Gebühren. Die Kündigung des Liegeplatzvertrags gilt als ordnungsgemäß vom Liegeplatznutzer an den Molum Marine Club übermittelt, wenn die Mitteilung an die E-Mail-Adresse der Rezeption des Molum Marine Clubs gesendet wird: info-marina@molum.hr. Im Falle der Kündigung des Liegeplatzvertrags ist der Liegeplatznutzer verpflichtet, dem Molum Marine Club alle Kosten zu erstatten, die ihm durch die Nutzung der Dienstleistungen des Molum Marine Clubs entstanden sind und die er bis zum Kündigungsdatum nicht bezahlt hat.

Für alle offenen Forderungen aus Leistungen im Rahmen des Schiffsliegeplatzvertrages, aus Maßnahmen zu Lasten des Liegeplatznutzers, aus Schadensersatzansprüchen sowie aus sonstigen Ansprüchen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Hafenordnung erwirbt der Molum Marine Club ein Zurückbehaltungsrecht und ein Pfandrecht an dem Schiff und der Ausrüstung.

Der Liegeplatznutzer erklärt sich damit einverstanden, dass der Molum Marine Club in den im vorherigen Absatz dieses Artikels der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fällen ohne weitere Rückfrage oder Zustimmung sein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht am Wasserfahrzeug ausüben kann. Der Molum Marine Club kann nach eigenem Ermessen entscheiden, das Wasserfahrzeug zur Sicherung seiner Ansprüche an Land zu stellen. Der Liegeplatznutzer übernimmt die Last bzw. Verpflichtung, alle neu entstehenden Kosten zu begleichen.

Falls der Liegeplatznutzer einen Mietvertrag für Geschäftsräume oder einen anderen Vertrag (z. B., aber nicht beschränkt auf, Verträge über die Durchführung von Arbeiten am Schiff mit externen Partnern, Verträge über den Kauf und Verkauf des Schiffes mit Vermittlern, Verträge mit Charteragenturen usw.) abgeschlossen hat, führt die Kündigung des Liegeplatzvertrags automatisch zur Kündigung aller anderen Verträge, die der Liegeplatz- oder Dienstleistungsnutzer mit dem Molum Marine Club geschlossen hat. Der Molum Marine Club ist im Falle einer Kündigung des Liegeplatzvertrags aus irgendeinem Grund nicht zur Rückerstattung der gezahlten Beträge verpflichtet. Diese Bestimmung gilt für alle Arten von Verträgen, die Dienstleistungsnutzer mit dem Molum Marine Club geschlossen haben.

Haftung für Schäden am Wasserfahrzeug und der Ausstattung

Artikel 9

Durch Übernahme der Schiffsunterlagen, die das Auslaufen seitens des Liegeplatzbenutzers, des Eigners des Wasserfahrzeugs oder deren Bevollmächtigte ermöglichen, wird davon ausgegangen, dass das Wasserfahrzeug übernommen wurde. Der Molum Marine Club wird von jeglicher Haftung befreit, ungeachtet der Tatsache, ob das Wasserfahrzeug am Liegeplatz im Hafen oder auf See ist.

In jedem Fall kann die Haftung des Dienstleisters je Schadensereignis im Gesamtbetrag den in der abgeschlossenen Versicherungspolice des Dienstleisters genannten Betrag nicht überschreiten.

ANNAHME VON TRANSITSCHIFFE

Artikel 10.

Der Molum Marine Club gilt als für den Transitliegeplatz zugelassen, sobald das Schiff am Liegeplatz im Hafen des Molum Marine Clubs festgemacht hat und der Nutzer des Transitliegeplatzdienstes (eine Person, die zum Zeitpunkt der Nutzung des Transitliegeplatzdienstes im Besitz des Schiffes ist oder dessen Eigentümer ist) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat, die an der Rezeption des Molum Marine Clubs sowie auf der Website des Molum Marine Clubs verfügbar sind. Der Nutzer des Transitliegeplatzes akzeptiert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich an der Rezeption des Molum Marine Clubs oder über das Webformular des Molum Marine Clubs.

Nutzer des Transitliegeplatzes ist, wer zum Zeitpunkt der Nutzung des Transitliegeplatzes Eigentümer des Schiffes ist.

Der Molum Marine Club bestimmt den Transitliegeplatz für ein einzelnes Schiff gemäß der Hafenordnung und dem Liegeplatzplan sowie abhängig von der Verfügbarkeit von Transitliegeplätzen zum Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes. Bei der angekündigten Ankunft des Schiffes wird das Schiff von einem Matrosen des Molum Marine Clubs begrüßt und ihm ein Liegeplatz zugewiesen.

Wenn das Schiff anlegt und am Liegeplatz festmacht, ist der Schiffsnutzer verpflichtet, die Schiffsführungserlaubnis (d. h. das entsprechende Dokument, das zur Fahrt berechtigt) vorzulegen.

Verpflichtungen des Molum Marine Clubs

Artikel 11.

Der Molum Marine Club stellt dem Nutzer des Transitliegeplatzservices einen Liegeplatz gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Preisliste und der Hafenordnungsverordnung zur Verfügung.

Der Molum Marine Club verpflichtet sich, dem Nutzer des Transitliegeplatzservices ordnungsgemäß gewartete und normal ausgestattete Sanitäranlagen und sonstige Infrastruktur für Nutzer des Transitliegeplatzservices zur Verfügung zu stellen.

Der Molum Marine Club verpflichtet sich, die vom Nutzer des Transitliegeplatzservices erhaltenen Schiffsdokumente aufzubewahren und ist berechtigt, diese während der gesamten Liegezeit des Schiffes am Liegeplatz des Molum Marine Clubs und bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung für den bereitgestellten Transitliegeplatzservice aufzubewahren.

Bei Abfahrt des Schiffes kann der Molum Marine Club den Liegeplatz an einen anderen Nutzer des Services vergeben. Der Nutzer des Transitliegeplatzes ist verpflichtet, die Abfahrt die länger als 3 (drei) Tage ist anmedled und mindestens 1 (einen) Tag vor der Rückkehr zum Molum Marine Club dem diensthabenden Dienst des Molum Marine Clubs telefonisch, per E-Mail oder über Funk (Kanal 17) mitzuteilen.

Die Abfahrt des Schiffes vom Molum Marine Club wird nicht aufvon dem Liegeplatzpreis abgerechnet.

Pflichten der Nutzer von Transitliegeplätzen

Artikel 12.

Der Nutzer eines Transitliegeplatzes ist verpflichtet:

a) die Gebühr für die Nutzung des Liegeplatzes im Molum Marine Club gemäß der gültigen Preisliste unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den Molum Marine Club und in jedem Fall vor Verlassen des Molum Marine Clubs zu entrichten;
b) das Schiff während der gesamten Liegezeit im Molum Marine Club mit der Sorgfalt eines guten Gastgebers zu behandeln und für dessen Instandhaltung zu sorgen;
c) das Schiff mit einer auf dem Schiff selbst wirksamen Feuerlöschausrüstung auszustatten;
d) einen Öko-Schwamm oder ein ähnliches Gerät in der Bilge des Schiffes zu platzieren, um Verschmutzungen aufzufangen, die durch einen technischen Defekt oder mangelnde Wartung des Schiffes entstehen und über das Bilgenentleerungssystem direkt ins Meer gelangen können;
e) im Falle des Verlassens des Schiffes am Liegeplatz alle beweglichen Schiffsausrüstungen und persönlichen Gegenstände der Besatzung und der Passagiere in einem geschlossenen und verschließbaren Bereich des Schiffes aufzubewahren;
f) das Schiff mit geeigneten Festmacherleinen, Fendern und einer hochwertigen Plane auszustatten;
g) das Schiff und die Ausrüstung gegen das Haftungsrisiko des Schiffsnutzers für Schäden an Dritten und deren Eigentum zu versichern, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung des Schiffsnutzers. Die Versicherung muss während der gesamten Dauer der Nutzung des Transitliegeplatzes bestehen bleiben;
h) Ihre Ankunft mit dem Schiff dem Molum Marine Club telefonisch, per E-Mail oder über Funk (Kanal 17) anzukündigen;
i) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die geltenden Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen einzuhalten;
j) vor jeder Abfahrt des Schiffes alle Strom- und Wasseranschlüsse zu trennen;
k) bei Schiffen, die sich im Zolllager oder in der vorübergehenden Einfuhr befinden, Dokumente vorzulegen, die die Einreise des Schiffes in die Republik Kroatien (auf dem Land- oder Seeweg) belegen und nicht älter als 18 Monate sein dürfen, oder den Molum Marine Club über die Absicht zu informieren, die Republik Kroatien zu verlassen, und Ihren Verpflichtungen gemäß den Zollbestimmungen der Republik Kroatien rechtzeitig nachzukommen.

Der Molum Marine Club erwirbt ein Zurückbehaltungsrecht an dem Schiff und ein Pfandrecht an dem Schiff und der Ausrüstung für alle offenen Forderungen aufgrund der unter Verwendung der Transitverbindung erbrachten Dienstleistungen, aufgrund von Maßnahmen, die auf Kosten des Nutzers der Transitverbindung ergriffen wurden, aufgrund von Schadensersatzansprüchen und sonstigen Forderungen, die aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der aktuellen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen und positiver Vorschriften der Republik Kroatien entstehen. Der Nutzer des Transitverbindungsdienstes erklärt sich damit einverstanden, dass der Molum Marine Club in den genannten Fällen sein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an dem Schiff ohne weitere Fragen oder Zustimmung ausüben kann. Der Molum Marine Club kann nach eigenem Ermessen entscheiden, das Schiff zum Schutz seiner Forderungen an Land zu legen. Der Nutzer des Transitverbindungsdienstes trägt die Last aller neuen Kosten.

DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN IM MOLUM MARINE CLUB

Artikel 13.

Sämtliche Arbeiten im Molum Marine Club werden ausschließlich auf Basis einer technisch-wirtschaftlichen Kooperationsvereinbarung durchgeführt.

Es ist nicht erlaubt, auf dem Gelände des Molum Marine Clubs Arbeiten durch andere Firmen oder Personen ohne entsprechende Gebühr (tägliche Gebühr gemäß dem Vertrag über geschäftlich-technische Zusammenarbeit) ausführen zu lassen, wenn diese keinen gültigen Vertrag mit dem Molum Marine Club haben. Alle Personen, die sich auf dem Gelände des Molum Marine Clubs aufhalten, sind verpflichtet, sich an das „Regelwerk zur Erhaltung der Ordnung im nautischen Teil des Hafengebiets eines für den öffentlichen Verkehr geöffneten Hafens von lokaler Bedeutung – Hafen Sveti Filip i Jakov – Molum Marine Club“ zu halten.

Die Verrichtung von Tätigkeiten im Molum Marine Club ist nur den Eignern der Wasserfahrzeuge und/oder der registrierten Besatzung sowie den vertraglichen Subunternehmen gestattet. Als vertragliche Subunternehmen gelten nur diejenigen Personen oder Unternehmen, die eine Arbeitserlaubnis und den Vertrag über die geschäftliche und technische Zusammenarbeit mit dem Molum Marine Club besitzen.

Die Benutzer der Dienstleistungen, Räumlichkeiten und Ausstattung des Molum Marine Clubs sind verpflichtet, Folgendes einzuhalten:

- sich an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gültiges Regelwerk zur Erhaltung der Ordnung im nautischen Teil des Hafengebiets eines für den öffentlichen Verkehr geöffneten Hafens von lokaler Bedeutung – Hafen Sveti Filip i Jakov, sowie an den Vertrag über geschäftliche und technische Zusammenarbeit mit dem Molum Marine Club zu halten;
- das Wasserfahrzeug mit Feuerlöschgeräten auszustatten, die an Bord wirksam eingesetzt werden können. Der Molum Marine Club kann zusätzliche Feuerlöschgeräte anfordern, wenn er die vorhandenen für unzureichend hält;
- das Vermögen des Molum Marine Clubs mit der Sorgfalt eines ordentlichen Halters zu bewahren. Andernfalls kann der Molum Marine Club auf Kosten der Vertragspartei

Maßnahmen zum Schutz seines Vermögens ergreifen. Jegliche Änderungen im Bereich der Marina sind untersagt;

- der Anschluss an den Stromverteilerkasten ist nur mit einem funktionstüchtigen Kabel und einem Schutzschalter mit der auf der Steckdose maximal zulässigen Stromstärke zulässig;
- der Anschluss an die Wasserinstallation darf nur mit einem funktionstüchtigen Schlauch erfolgen, der am Ende einen Absperrventil hat;
- vor jedem Verlassen des Wasserfahrzeugs sind alle Strom- und Wasseranschlüsse auszuschalten. Wird dies nicht vorgenommen, ist das Personal des Molum Marine Clubs berechtigt, diese Anschlüsse ohne vorherige Benachrichtigung selbst ausschalten;
- alle geltenden Vorschriften bezüglich des Aufenthalts und der Seefahrt innerhalb der Grenzen des Küstenmeeres der Republik Kroatien sind einzuhalten;
- das Wasserfahrzeug ist mit hochwertigem und geeignetem Tauwerk und einer Plane auszustatten. Der Molum Marine Club kann festgestellte Mängel an dieser Ausstattung ohne vorherige Ankündigung auf Kosten der Vertragspartei beheben;
- Schäden an Wasserfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Ausstattung Dritter, die durch die Besatzung verursacht wurden oder infolge mangelhafter Wartung des Wasserfahrzeugs oder der Ausstattung entstanden sind, zu ersetzen;
- das Wasserfahrzeug ist ordnungsgemäß und entsprechend den Anforderungen des Personals des Molum Marine Clubs festzumachen. Falls das Wasserfahrzeug nicht ordnungsgemäß festgemacht ist, wird es auf Kosten der Vertragspartei vom Personal der Marina festgemacht;
- bei Vernachlässigung oder mangelnder Sorge für das Wasserfahrzeug ist der Molum Marine Club berechtigt, Maßnahmen zur Bewahrung des Vermögens auf Kosten der Vertragspartei zu ergreifen;
- das Wasserfahrzeug, das Beiboot, der Anhänger und das Kraftfahrzeug müssen an einer sichtbaren Stelle mit dem Namen des Wasserfahrzeugs oder der Liegeplatznummer gekennzeichnet sein;
- das Wasserfahrzeug muss eine deutlich sichtbare Kennzeichnung des Namens oder der Registriernummer tragen. Sollten diese nicht angebracht sein, kann der Molum Marine Club die entsprechende Kennzeichnung auf Kosten der Vertragspartei anbringen;
- der Molum Marine Club bestimmt den Liegeplatz für das jeweilige Wasserfahrzeug und kann das Wasserfahrzeug bei Bedarf verlegen;
- für die Durchführung der beantragten Arbeiten auf dem Wasserfahrzeug ist die technische Dokumentation vorzulegen, aus der die genaue Lösung der technischen Aufgaben hervorgeht;
- insbesondere beim Heben des Wasserfahrzeugs ist auf die Ausrüstung im Unterwasserbereich hinzuweisen und es sind genaue Angaben zu deren Position zu machen. Andernfalls übernimmt der Molum Marine Club keine Haftung für etwaige Schäden an dieser Ausrüstung.

Die Ausführung von Arbeiten an den Systemen oder Teilen (Ausstattung) des Treibstoffsystems oder der Gasanlage sowie die Handhabung (Tanken, Abpumpen, Umfüllen) von Treibstoff oder Gas ist ALLEN STRENGSTENS VERBOTEN. Ausgenommen sind Unternehmen, die für die Wartung/Service der genannten Systeme/Teile der Systeme befugt sind und die einen Kooperationsvertrag mit dem Molum Marine Club abgeschlossen haben oder die Arbeiten nach Auftrag des Molum Marine Clubs ausführen.

Im Bereich des Molum Marine Clubs ist Sportbootfahren, Schwimmen, Surfen oder Angeln in einem Umkreis von 200 Metern untersagt.

Die Nutzung der Ausstattung und des Vermögens des Molum Marine Clubs erfolgt auf eigene Gefahr. Die Untervermietung des Vermögens des Molum Marine Clubs ist verboten.

Der Benutzer ist verpflichtet, zertifizierte und funktionsfähige persönliche Mittel, Werkzeuge und Ausrüstung im Umkreis des Molum Marine Clubs zu verwenden.

Zum Umweltschutz sind alle Nutzer des Hafens verpflichtet, Folgendes einzuhalten:

- Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwendet werden.
- In der Bilge des Wasserfahrzeugs sind geeignete Absorptionsmittel für Öl und Fett einzulegen.
- Ohne installierten Fäkalientank ist die Benutzung der Bordtoilette verboten.
- Altöl, Erdöl, Fett, Reinigungsmittel, Batterien und sonstige gefährliche Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Jede Einleitung ins Meer ist strengstens untersagt und bei Zuwiderhandlung sind wir gezwungen, den Vorfall dem Hafenkapitän anzuzeigen.
- Wir bitten unsere geschätzten Kunden, den Arbeitsbereich am Wasserfahrzeug sauber zu halten und diesen vor Verlassen vollständig zu reinigen. Andernfalls verrechnen wir die Reinigungskosten.

Für die Zwecke dieses Artikels der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als Auftragnehmer natürliche und juristische Personen, mit denen der Molum Marine Club einen Vertrag über technische und geschäftliche Zusammenarbeit geschlossen hat, und als Auftraggeber gilt der Dienstleistungsnehmer, der mit dem autorisierten Auftragnehmer auf der Grundlage einer Bestellung, eines Angebots oder eines abgeschlossenen Vertrags über die Ausführung von Arbeiten einen Vertrag über die Ausführung von Arbeiten geschlossen hat. Die Bestellung, das Angebot oder der Vertrag über die Ausführung von Arbeiten müssen schriftlich erfolgen. Der Dienstleistungsnehmer als Auftraggeber muss zur Bestellung von Arbeiten befugt sein oder über einen Eigentumsnachweis für das Schiff oder eine Vollmacht zur Bestellung, zur Zustimmung zum Angebot oder zum Abschluss eines Vertrags über die Ausführung von Arbeiten verfügen. Der Molum Marine Club hat das Recht, vom Auftraggeber einen Nachweis der Berechtigung zur Bestellung von Arbeiten zu verlangen. Die Zustimmung zum Angebot, die Bestätigung der Bestellung oder der Abschluss eines Vertrags über die Ausführung von Arbeiten bedeutet gleichzeitig die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Übernahme der Verpflichtung des Auftraggebers, eine Vergütung für die ausgeführten Arbeiten zu zahlen.

Der Kunde zahlt dem Molum Marine Club für die erbrachten Leistungen die Vergütung gemäß der jeweils gültigen Preisliste, Bestellung, dem schriftlichen Angebot oder dem abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Arbeiten. Die Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungserhalt und spätestens vor dem Zuwasserlassen des Schiffes zu zahlen, sofern das Schiff an Land war, sofern im Vertrag oder Angebot nichts anderes bestimmt ist.

Tauchen und andere Unterwasseraktivitäten sind im Molum Marine Club für Personen, die keine offiziellen Taucher des Molum Marine Clubs sind, verboten.

Artikel 14.

Vercharterer, die einen Vertrag mit dem Molum Marine Club abgeschlossen haben, sind verpflichtet:

1. die Bewachung des Schiffes sowie die Intervention in Notfällen, Naturkatastrophen usw. zu organisieren. Der Molum Marine Club haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Schiffsausrüstung im oder auf dem Schiff oder das Betreten des Schiffs durch Unbefugte;
2. alle notwendigen Maßnahmen zum Umweltschutz im Bereich des Molum Marine Clubs zu ergreifen und in diesem Zusammenhang die Hafenordnung einzuhalten. Der Molum Marine Club hat das Recht, den mit dem Vercharterer geschlossenen Vertrag einseitig zu kündigen, wenn Verschmutzungen und Verstöße gegen geltende Umweltnormen und -standards nachgewiesen werden.

FORDERUNGSSCIHERUNG UND -EINZUG

Artikel 15.

Zur Sicherung und Einzug der fälligen und unbeglichenen Forderungen hat der Molum Marine Club folgende Rechte:

1. das Recht auf Zurückbehaltung (Retention) des Wasserfahrzeuges und/oder das Recht auf die Eintragung der Hypotheke am Wasserfahrzeug, an sämtlicher Ausstattung und dem Zubehör (an Bord oder in einem entsprechenden Lager) im entsprechenden Register, und/oder das Recht, bei dem zuständigen Gericht (nach dem Ort, in dem sich das Wasserfahrzeug befindet) die einstweilige Maßnahme des Auslaufverbots und/oder des Verfügungsverbots und der Veräußerung des Wasserfahrzeugs zu erwirken;

2. entsprechende Verfahren zum Einzug von Forderungen einzuleiten und zwar:

   a. durch gerichtliche Veräußerung des Wasserfahrzeugs;
   b. durch die außergerichtliche Veräußerung des Wasserfahrzeuges oder Inbesitznahme des Wasserfahrzeuges und durch seine Nutzung, gemäß dem Schifffahrtgesetz. In Zusammenhang damit stellt der Auszug aus den Geschäftsbüchern der Firma Marina Sunčani Resort d.o.o. einen gültigen Nachweis über die Höhe und die Fälligkeit der Forderung gegenüber dem Liegeplatzbenutzer auf irgendwelcher Grundlage;
   c. irgendwelches gerichtliches oder sonstiges Verfahren, das angemessen und wünschenswert zur Erreichung der oben genannten Zwecke ist;
   d. das Wasserfahrzeug auf Kosten und ohne Zustimmung des Benutzers auf einen Landliegeplatz versetzen;

Der Molum Marine Club ist nicht verpflichtet, das Wasserfahrzeug zu Wasser zu lassen oder weitere Dienstleistungen zu erbringen, solange Forderungen des Molum Marine Clubs gegenüber dem Liegeplatzbenutzer / Wasserfahrzeug nicht vollständig beglichen werden. Ab diesem Tag wird der Molum Marine Club den Preis des Tagesliegeplatzes an Land gemäß dem geltenden Preisverzeichnis des Molum Marine Clubs sowie andere Kosten berechnen.

MASSGEBLICHES RECHT, GERICHTSSTAND UND DEUTUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Artikel 16.

Das maßgebliche Recht für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und für alle Verträge, welche die Benutzer von Dienstleistungen nach diesen Allgemeinen Bedingungen mit dem Molum Marine Club abschließen, ist das kroatische Recht.

Der Liegeplatzvertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Hafenordnung sind in kroatischer Sprache verfasst. Bei Unstimmigkeiten oder Abweichungen im Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kroatischer Sprache in Bezug auf die Übersetzung in andere Sprachen, gilt der Text der Allgemeinen Bedingungen in kroatischer Sprache als maßgebend. Der Molum Marine Club haftet nicht für unbemerkbare Abweichungen im Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kroatischer Sprache von den Übersetzungen in andere Sprachen sowie für eventuelle Tippfehler. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist der kroatische Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

Die Überschriften der Absätze und Artikel dienen vor allem für die leichtere Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Deutung der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 17.

Personenbezogene Daten natürlicher Personen werden rechtmäßig, fair und transparent verarbeitet, unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, und zwar so, dass nur angemessene und relevante personenbezogene Daten und ausschließlich für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verarbeitet werden und dass personenbezogene Daten nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist oder wie es das jeweilige Gesetz vorschreibt.

ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 18.

Der Molum Marine Club behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Diese Änderungen werden auf dem offiziellen schwarzen Brett oder auf der offiziellen Website bekannt gemacht und den Nutzern der Wasserfahrzeuge an die im Liegeplatzvertrag angegebene E-Mail-Adresse zur Korrespondenz mitgeteilt – mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderungen.

Nach Ablauf der Frist von 30 Tagen treten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft, unabhängig davon, ob die Nutzer der Wasserfahrzeuge den Erhalt der E-Mail per Rückmeldung bestätigt haben.

Der Abschluss des Vertrages oder die Zahlung für eine weitere Vertragslaufzeit bzw. die weitere Benutzung des Liegeplatzes für das Wasserfahrzeug gelten als Einverständnis des Benutzers mit den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unabhängig von den obigen Bestimmungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am Tag ihrer Annahme und Veröffentlichung auf der offiziellen Website des Molum Marine Club in Kraft.

Sv. Filip i Jakov, Kroatien, den 10. März 2025